



FACHBEREICH MATHEMATIK / INFORMATIK

ORDNUNG

DES INSTITUTS FÜR MATHEMATIK

AM FACHBEREICH MATHEMATIK / INFORMATIK

DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Beschluss des Präsidiums in der 29. Sitzung am 01.07.2004
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2004 vom 02.08.2004, S. 134

Änderung beschlossen in der
248. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 18.02.2015
Änderung genehmigt in der 223. Sitzung des Präsidiums am 26.03.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2015 vom 18.06.2015, S. 357

INHALT:

§ 1	Aufgaben und Arbeitsgebiete.....	3
§ 2	Ausstattung	3
§ 3	Organe des Instituts	3
§ 4	Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit	3
§ 5	Aufgaben des Vorstands; Sitzungen.....	4
§ 6	Wahl, Amtszeit, Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung	4
§ 7	Aufgaben der geschäftsführenden Leitung	4
§ 8	Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	4
§ 9	Anwendbarkeit anderer Bestimmungen.....	5
§ 10	In-Kraft-Treten.....	5
	Anlage: Ausstattung des Instituts für Mathematik.....	6

§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Mathematik ist gemäß § 21 Absatz 3 der Grundordnung der Universität Osnabrück i.d.F.d.Bek.v. 30.09.2003 eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Mathematik/ Informatik gemäß § 111 NHG i.d.F.d.Bek.v. 24.03.1998 (a.F.).
- (2) Das Institut vertritt das Fachgebiet Mathematik in Forschung, Lehre und Weiterbildung.
- (3) Im Institut sind folgende Arbeitsgebiete vertreten:
 - Algebra und Diskrete Mathematik,
 - Angewandte Analysis,
 - Stochastik,
 - Topologie und Geometrie,
 - Mathematikdidaktik,
 - Wissenschaftliche Information.

§ 2 Ausstattung

- (1) Die Grundausstattung des Instituts mit
 - Planstellen und anderen Stellen,
 - Ausgabemitteln für Personal,
 - Sachmitteln
 ist in der Anlage spezifiziert.
- (2) Auf Vorschlag des Fachbereichsrates beschließt das Präsidium über die Fortschreibung der Ausstattung des Instituts.

§ 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand und die oder der Vorsitzende des Vorstands als geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) (§ 21 Absatz 3 der Grundordnung i.V.m. §§ 82 Absatz 4, 111 Absatz 3 NHG a.F.)

§ 4 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit

- (1) Dem Vorstand gehören an
 - a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe,
 - c) ein Mitglied des technischen und Verwaltungsdienstes und
 - d) ein Mitglied der Studierendengruppe.
- (2) Die Mitglieder zu a) bis c) werden jeweils von den am Institut tätigen Mitgliedern der Gruppen aus ihrer Mitte gewählt. Das Mitglied zu d) wird durch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates gewählt. Wählbar sind vorrangig Studierende, die unmittelbar mit der Arbeit des Instituts verbunden sind. Die Wahl erfolgt als Personenwahl (Mehrheitswahl). Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Sie beginnt jeweils zum 01. April.

- (4) Für die Mitglieder nach Absatz 1 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.

§ 5 Aufgaben des Vorstands; Sitzungen

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung.
- (3) Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und leitet die Vorschläge über das Dekanat dem Präsidium zu.
- (4) Der Vorstand trägt für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz Sorge, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet wird.
- (5) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Semester zusammen.

§ 6 Wahl, Amtszeit, Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung

- (1) Die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) wird aus der Mitte der Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) vom Vorstand gewählt.
- (2) Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Vertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt den übrigen Mitgliedern des Vorstands nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) in der Reihenfolge des Dienalters.

§ 7 Aufgaben der geschäftsführenden Leitung

- (1) Die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) bereitet als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (2) Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie wirkt darauf hin, dass die dem Institut zugeordneten Mitglieder der Hochschul-lehrergruppe sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Aufgaben erfüllen. Die geschäftsführende Leitung ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Zuordnung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Fachvorgesetzten oder zum Fachvorgesetzten bleibt davon unberührt. Die geschäftsführende Leitung entscheidet nach Maßgabe des Ausstattungsplanes über den Einsatz der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben bleibt unberührt.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor unterrichtet das Dekanat und die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

§ 8 Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung zur Beratung des Arbeitsplanes des Instituts und der Art und Weise seiner Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen.
- (2) Die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung des Arbeitsplans, Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand zu beraten hat und nur begründet ablehnen darf.

- (3) Darüber hinaus hat der Vorstand auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Versammlung einzuberufen, wenn wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan und seiner Durchführung anstehen.

§ 9 Anwendbarkeit anderer Bestimmungen

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass im Falle von Stimmgleichheit die Stimme der geschäftsführenden Leitung bei Beschlüssen des Vorstands den Ausschlag gibt (§ 21 der Grundordnung i.V.m. § 111 Absatz 6 Satz 4 NHG a.F.)

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage:**Ausstattung des Instituts für Mathematik**

Stand Januar 2015

Zugeordnet werden:

wissenschaftlicher Dienst			
1,00	W3	Angewandte Analysis	StellenNr. 30100800
1,00	W3	Topologie	StellenNr. 30100430
1,00	W3	Mathematikdidaktik	StellenNr. 30300431
1,00	W3	Mathematik/Stochastik	StellenNr. 30102666
1,00	W3	Algebra	StellenNr. 30100976
1,00	W2	Angewandte und Numerische Analysis	StellenNr. 30100730
1,00	W2	Angewandte Mathematik - ku für W2 Räumliche Stochastik	StellenNr. 30102825
1,00	W2	Mathematik/Algebraische Geometrie - ku für W2 Topologie	StellenNr. 30109561
1,00	W2	Algebra	StellenNr. 30102327
1,00	W2/W1	Mathematikdidaktik - frei für W1	StellenNr. 30100694
1,00	W1	Algebra (befristet für 6 Jahre für das Graduiertenkolleg), ku 0,5 NwF	StellenNr. 31025460
1,00	W1	Räumliche Stochastik (tenure track); ku NwF	StellenNr. 31019282
1,00	W1	Topologie (tenure track); ku NwF	StellenNr. 30101076
1,50	WD	Wissenschaftlicher Dienst	
4,50	NwF	Nachwuchsförderung	
nichtwissenschaftlicher Dienst			
2,25	DV/VD/FD	Datenverarbeitungs-,Verwaltungs- und Fremdsprachendienst - ohne Dekanat und Prüfungsamt	

Zugeordnet werden alle Mittel und Mittel für Stellen, die befristet im Rahmen von Dritt- und Sondermitteln zur Verfügung stehen.

Dem Institut für Mathematik stehen die Mittel für Forschung und Lehre zur Verfügung, die aus den jeweiligen Mitteln des zuständigen Fachbereichs bzw. der zuständigen Fakultät zur Verfügung gestellt werden.

Dem Institut für Mathematik stehen Räumen aus dem Bestand der Universität zur Verfügung.